



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Wagner
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz
Nächster Redaktionsschluss: 31.08.2026

Nr. 16

Jahrgang 2026

27.08.2026

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.09.2026 bis 30.09.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbad, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 16/2026

LANDRATSAMT

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bodenrichtwerte

Bekanntgabe der Bodenrichtwerte im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gemäß § 196 BauGB i.V.m. § 12 BayGaV

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV).

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 wurden vom Gutachterausschuss im Landkreis ermittelt und zum 29.07.2026 veröffentlicht.

Sie liegen aktuell für die Dauer eines Monats ortsüblich zur Einsichtnahme bei den Gemeinden aus.

Die Bodenrichtwerte können ebenfalls kostenlos im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de eingesehen werden. Detailliertere Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses am Landratsamt. Die Auskünfte sind schriftlich per E-Mail (gutachterausschuss@kreis-nea.de) zu beantragen und gebührenpflichtig.

Neustadt a.d.Aisch, den 07.08.2026
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Gutachterausschuss für Verkehrswerte -
Gez. Doppel, Vorsitzender des Gutachterausschusses

LkrABI. Nr. 16/2026

LANDRATSAMT

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Satzung für das Jugendamt

**Satzung für das Jugendamt des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim(JugendamtS – JugAS)
vom 29.06.2026**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 S. 1 AGSG [Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRs 86-7-A/G), welches zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist und i. V. mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) i. d. Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Kreistag Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nachfolgende

Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung:
Kreisjugendamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,

2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrates bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung des Kreisjugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und elf beratende Mitglieder an. ²Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. Der Landrat oder die Landrätin als der/die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG),
 2. sieben Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 3. ein/e vom Kreistag gewählte Frau oder Mann, die/der in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),
 4. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirche
- an.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 Satz 1, Art. 19 Abs. 3 AGSG), welcher bzw. welche im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung

der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. ²Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden in offener Abstimmung gewählt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) ¹Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ²Wahlvorschläge für das stimmberechtigte Mitglied nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. ³Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ⁴Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt, soweit sich die Mitgliedschaft nicht kraft Gesetz ergibt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ²Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet sowie für eine Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Kinder- und Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin. ²Im Verhinderungsfall gilt § 47 der Geschäftsordnung des Kreistages. ³Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ²Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ³Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 7

Form der Beschlussfassung

¹Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse und Arbeitskreise

- (1) ¹Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. ²Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes führen. ²Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Arbeitskreise.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) ¹Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. ²Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.³Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) ¹An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ²Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) ¹Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ²Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2021 (LKrABl. Nr. 05/2021) außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 05.08.2026
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Gez. Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LKrABl. Nr. 16/2026

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 01.09.2022

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes (AGSG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AV-BayKiBiG) erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende

Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 01.09.2022 wird geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 4
Beitragsatz**

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in qualifizierter Kindertagespflege werden monatlich folgende Kostenbeiträge erhoben:

1. 1 bis 10 Stunden: 78,-- Euro
2. 11 bis 15 Stunden: 117,-- Euro
3. 16 bis 20 Stunden: 156,-- Euro
4. 21 bis 25 Stunden: 195,-- Euro
5. 26 bis 30 Stunden: 234,-- Euro
6. 31 bis 35 Stunden: 273,-- Euro
7. 36 bis 40 Stunden: 312,-- Euro
8. 41 bis 45 Stunden: 351,-- Euro
9. ab 46 Stunden: 390,-- Euro

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 05.08.2026
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABl. Nr. 16/2026

REGIONALER PLANUNGSVERBAND
WESTMITTELFRANKEN
34. Änderung des Regionalplans

34. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 29.07.2026 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 34. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung der Teilkapitel 6.2.2 Windenergie) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf des Regionalplans gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayLplG für sechs Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet zu veröffentlichen, damit die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayLplG soll auf Anfrage eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf kann im Internet **vom 07.09.2026 bis einschließlich 16.10.2026** (Veröffentlichungsfrist) unter den Adressen www.region-westmittelfranken.de/ unter „Regionalplan-Änderungen“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Gleichzeitig kann auf Anfrage im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung für jedermann bei folgender Stelle eingesehen werden:

Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch,
Zimmer Nr. A 222
Montag und Mittwoch, jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag, jeweils von 8:00 bis 16:00 Uhr.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur elektronischen oder bei Bedarf schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 6 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.region-westmittelfranken.de/) unter Regionalplan – Regionalplan-Änderungen – 34. Änderung – Datenschutzhinweis.

Ansbach, den 29.07.2026
gez. Marco Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender des Regionalen Planungsverbandes
Westmittelfranken

LkrABl. Nr. 16/2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIESPECK
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck

Die Verwaltungsgemeinschaft Diespeck (nachfolgend kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit den Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß dem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 29.06.2026 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den

Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten, soweit sie nicht als erster Bürgermeister entschädigt werden, für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- Euro pro Sitzung.

(3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Absatz 2 Satz 2 KommZG).

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit - das sind Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes - nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz in Höhe von 20,-- Euro/je Stunde, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben und ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz in Höhe von 20,-- Euro/Stunde unter den in Buchstaben c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag und im Falle der Sätze 2 und 3 nur soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden, gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach AArt. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung i. H. v. 450,-- Euro. Das Bayerische Besoldungsgesetz ist für die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung entsprechend anzuwenden.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsordnung A (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben (Dynamisierung).

§ 3

Entschädigung als Stellvertreter

(1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vollvertretung eine weitere Entschädigung von 15,- Euro. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4

Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigen bei Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden

Die bei Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden tätigen Personen erhalten eine Entschädigung von 50,-- € pro Wahltag. Wenn das Wahlgeschäft an weiteren Tagen fortgesetzt werden muss, erhalten

1. Arbeiter und Angestellte den entstandenen Verdienstausfall; seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
2. selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung von 100,-- € pro Tag.
3. Personen, die keinen Anspruch nach 1. oder 2. haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 100,-- € pro Tag.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

(1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.

(2) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung im Einzelfall durch Beschluss.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck vom 06.07.2020 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Diespeck, 30.06.2026
Gez. Markus Helmreich, Gemeinschaftsvorsitzender

LkrABI. Nr. 16/2026

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG „OBERES ZENNTAL“ Entschädigungssatzung

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Oberes Zenntal" folgende Satzung:

§1

Entschädigungsberechtigte

Die/der Verbandsvorsitzende, ihre/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG-Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 € festgesetzt.

(2) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören und keine Entschädigung nach §3 erhalten, erhalten einen Auslagenersatz.

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und

Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 25,00 € pro angefangene Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§3

Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

(1) Die/ Der Verbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 700,00 €.

(2) Der/die Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(3) Die Entschädigungen werden jeweils an die Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes angepasst.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2020 außer Kraft.

Markt Erlbach, den 22.06.2026
Gez. Dr. Birgit Kreß, Verbandsvorsitzende

LkrABl. Nr. 16/2026

**ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
„MARKT ERLBACHER GRUPPE“
Entschädigungssatzung**

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“ folgende Satzung:

§1

Entschädigungsberechtigte

Die/der Verbandsvorsitzende, ihre/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amtverbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 € festgesetzt.

(2) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören und keine Entschädigung nach § 3 erhalten, erhalten einen Auslagenersatz.

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 25,00 € pro angefangene Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§3

Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/ Der Verbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 €.

(2) Der/die Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 €.

(3) Die Entschädigungen werden jeweils an die Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes angepasst.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2020 außer Kraft.

Markt Erlbach, den 22.06.2026
Gez. Dr. Birgit Kreß, Verbandsvorsitzende

LkrABl. Nr. 16/2026